

# **TOTALREVISION**

## **der Statuten der Sonova Holding AG**

**Erläuterungen zu den Änderungen in den Statuten**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Erläuterungen zu den geänderten Artikeln</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Konkordanztabelle</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Gegenüberstellung der Statuten</b>	<b>4</b>

# 1. Erläuterungen zu den geänderten Artikeln

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Generalversammlung die Totalrevision der Statuten in Folge von mehreren Anpassungen aufgrund moderner Corporate Governance und Änderungen des schweizerischen Aktienrechts. Die folgenden Kapitel erläutern die vorgeschlagenen Änderungen.

## 1.1. Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft (alt: Art. 2/neu: Art. 2)

Der Zweck der Gesellschaft soll erweitert werden. Durch die neue Formulierung können Zweifel ausgeräumt werden, die sich nach ausländischen Rechtsordnungen unter Umständen bei Erwerb oder Veräusserungen von Beteiligungen im Ausland ergeben könnten.

## 1.2. Einführung einer Nominee-Klausel (alt: – /neu: Art. 8 Abs. 5)

Auf Basis der Nominee-Klausel soll der Verwaltungsrat ein Reglement erlassen können, unter welchen Voraussetzungen Treuhänder/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt werden können.

## 1.3. Aufhebung der «Opting up»-Klausel (alt: Art. 8/neu: aufgehoben)

Die heutige «Opting up»-Klausel sieht ein öffentliches Kaufangebot derzeit erst ab einem Stimmrechtsanteil von 49% anstelle des gesetzlichen Schwellenwertes von 33 1/3% vor. Durch die Aufhebung des Artikels wird der Schwellenwert auf 33 1/3% gesenkt und stärkt dadurch die Rechte und die Gleichstellung der Aktionäre.

## 1.4. Senkung der Schwelle bezüglich des Rechts von Aktionären zur Einreichung von Traktandierungsbegehren (alt: Art. 10 Abs. 3/neu: Art. 12 Abs. 3)

Das Traktandierungsrecht soll für Aktionäre von 5% auf 1% des Aktienkapitals gesenkt werden. Dadurch erlangen auch Aktionäre und Aktionärsgruppen mit kleineren Beteiligungen die Möglichkeit Anträge an der Generalversammlung zu traktandieren und zur Abstimmung zu bringen.

## 1.5. Vertretung an der Generalversammlung (alt: Art. 13/neu: Art. 14 Abs. 4)

Neu soll sich jeder Aktionär an der Generalversammlung von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen können, welche nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss. Die Aktionäre erhalten dadurch mehr Flexibilität in ihrer Stimmrechtsausübung.

## 1.6. Vereinfachung des Abstimmungs- und Wahlverfahrens während der Generalversammlung (alt: Art. 15/neu: Art. 15)

Zur Vereinfachung des Abstimmungs- und Wahlverfahrens während der Generalversammlung soll der Vorsitzende neu anordnen können, dass zur Beschleunigung der Stimmentzählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden. Mit dem Vermerk, dass auch eine elektronische Stimmabgabe an der Generalversammlung möglich ist, könnte die Generalversammlung bei Bedarf auch auf ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlsystem zurückgreifen.

## 1.7. Streichung des Konzernprüfers (alt: Art. 14 und Art. 24/neu: Art. 10 und Art. 22)

Die Verweise auf den Konzernprüfer sollen aus den Statuten gestrichen werden. Nach dem neuen schweizerischen Aktienrecht muss kein separater Konzernprüfer berücksichtigt werden. Das neue Gesetz bestimmt, dass die Konzernrechnung von den Revisoren der Muttergesellschaft geprüft werden muss.

## 1.8. Stilistische Änderungen

Letztlich wurden stilistische Anpassungen vorgenommen und Artikel zusammengefasst, um den Anforderungen an moderne Gesellschaftsstatuten gerecht zu werden. Die Änderungen sind in der folgenden Konkordanztafel und der Gegenüberstellung der Statuten ersichtlich.

## 2. Konkordanztabelle

Die folgende Übersicht zeigt den Vergleich der alten mit den vorgeschlagenen neuen Statuten:

<b>Alter Wortlaut</b>	<b>Neuer Wortlaut</b>
Art. 1	Art. 1
Art. 2	Art. 2
Art. 3	Art. 3
Art. 3a	Art. 4
Art. 3b	Art. 5
Art. 3c	Art. 6 a)
Art. 3d	Art. 6 b)
Art. 4 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2
Art. 4 Abs. 2	Art. 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5
Art. 5 Abs. 1	Art. 8 Abs. 3
Art. 5 Abs. 2	Art. 8 Abs. 1
Art. 6 Abs. 1	Art. 8 Abs. 2
Art. 6 Abs. 2	Art. 8 Abs. 4
	Art. 8 Abs. 5
Art. 6 Abs. 3	Art. 8 Abs. 6
Art. 6 Abs. 4	Art. 8 Abs. 7
Art. 6 Abs. 5	Art. 8 Abs. 8
Art. 7	Art. 9
Art. 8	aufgehoben
Art. 9	aufgehoben
Art. 10 Abs. 1	Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2
Art. 10 Abs. 2	Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4
Art. 10 Abs. 3	Art. 12 Abs. 3
Art. 11	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2
Art. 12	Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
Art. 13	Art. 14 Abs. 4
Art. 14	Art. 10
Art. 15	Art. 15
Art. 16 (aufgehoben gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 7. Juli 2005)	
Art. 17 Abs. 1	Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2
Art. 17 Abs. 2	Art. 13 Abs. 3
Art. 18	Art. 16
Art. 19	Art. 17
Art. 20	Art. 18
Art. 21	Art. 19
Art. 22	Art. 20
Art. 23	Art. 21
Art. 24	Art. 22
Art. 25	Art. 23
Art. 26	Art. 24
Art. 27	Art. 25
Art. 28	Art. 26

### 3. Gegenüberstellung der Statuten

#### Alter Wortlaut

##### I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

###### Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

- Sonova Holding AG
- Sonova Holding SA
- Sonova Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa.

###### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Sonova Gruppe. Sie kann auch Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben und veräussern, Kredite gewähren, Kapitalien verwalten und alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

##### II. Aktienkapital

###### Art. 3 Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'372'575,30 und ist eingeteilt in 67'451'506 Namenaktien zu CHF 0,05 nominal. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

###### Art. 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 7'157'414 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0,05 um höchstens CHF 357'870,70 erhöhen, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 192'814,70 durch Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie durch ausgewählte Mitarbeiter der Sonova Gruppe. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen

#### Neuer Wortlaut

##### I. Allgemeines

###### Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Sonova Holding AG (Sonova Holding SA) (Sonova Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa, Schweiz.

###### Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Gruppe.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grund Eigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Kapitalien verwalten sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

##### II. Kapital

###### Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'372'575,30 und ist eingeteilt in 67'451'506 Namenaktien zu CHF 0,05 nominal.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

###### Artikel 4 Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 7'157'414 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0,05 um höchstens CHF 357'870,70 erhöhen, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 192'814,70 durch Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen;

b) bis zu einem Betrag von CHF 165'056 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und durch ausgewählte Mitarbeiter der Sonova Gruppe sowie durch Anleiens- und/oder Wandelobligationäre und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 dieser Statuten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiensemission festzulegen.

### **Art. 3b      Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 12. Juni 2009 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 167'813 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'356'260 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,05. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, diese Aktien aus Eigenkapital zu liberieren. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat bestimmt den jeweiligen Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie den Beginn der Dividendenberechtigung. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

b) bis zu einem Betrag von CHF 165'056 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe sowie durch Anleiens- und/oder Wandelobligationäre und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss dieser Statuten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiensemission festzulegen.

### **Artikel 5      Genehmigtes Aktienkapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 12. Juni 2009 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 167'813 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'356'260 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,05. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, diese Aktien aus Eigenkapital zu liberieren. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat bestimmt den jeweiligen Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie den Beginn der Dividendenberechtigung. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten.

### Art. 3c Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 19. Januar 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	Namenaktien der Unitron CAV Ltd. mit Sitz c/o Unitron Industries Ltd. 20 Beasley Drive, Kitchener, Ontario N2G 4X1, Kanada: Class A common Namenaktien* Class B common Namenaktien**	Namenaktien der Sonova Holding AG
F.J. Stork Holdings 2000 Ltd. 22 Frederick Street, Suite 700, Kitchener, Ontario N2G 4A2, Kanada	4'068'284**	5'780
Raymond Corsini von Kanada, in Westforest Trail, Waterloo, Ontario N2N 3B2, Kanada	45'330*	63
Gary Ullmann von Kanada, in Woodland Acres Cres., Maple, Ontario L6A 1G2, Kanada	374'746*	521
Paul Thompson von Kanada, in 227 Main Street, Ayr, Ontario N0B 1E0, Kanada	205'004*	285
Michael Pley von Kanada, in 2 Robson Street, Ayr, Ontario N0B 1E0, Kanada	113'671*	158
Horst Arndt von Kanada, in 6 Old Forest Cres., Kitchener, Ontario N2N 2A3, Kanada	45'330*	63
Fiona Mitchell von Kanada, in 78 Ben Machree Drive, Mississauga, Ontario L5H 2S8, Kanada	10'821*	15
Peter Snucins von Kanada, in 12 Fallingbrook Cres., Toronto, Ontario M1N 1A9, Kanada	10'821*	15

### Artikel 6 Sacheinlagen

a) Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 19. Januar 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	Namenaktien der Unitron CAV Ltd. mit Sitz c/o Unitron Industries Ltd. 20 Beasley Drive, Kitchener, Ontario N2G 4X1, Kanada: Class A common Namenaktien* Class B common Namenaktien**	Namenaktien der Sonova Holding AG
F.J. Stork Holdings 2000 Ltd. 22 Frederick Street, Suite 700, Kitchener, Ontario N2G 4A2, Kanada	4'068'284**	5'780
Raymond Corsini von Kanada, in Westforest Trail, Waterloo, Ontario N2N 3B2, Kanada	45'330*	63
Gary Ullmann von Kanada, in Woodland Acres Cres., Maple, Ontario L6A 1G2, Kanada	374'746*	521
Paul Thompson von Kanada, in 227 Main Street, Ayr, Ontario N0B 1E0, Kanada	205'004*	285
Michael Pley von Kanada, in 2 Robson Street, Ayr, Ontario N0B 1E0, Kanada	113'671*	158
Horst Arndt von Kanada, in 6 Old Forest Cres., Kitchener, Ontario N2N 2A3, Kanada	45'330*	63
Fiona Mitchell von Kanada, in 78 Ben Machree Drive, Mississauga, Ontario L5H 2S8, Kanada	10'821*	15
Peter Snucins von Kanada, in 12 Fallingbrook Cres., Toronto, Ontario M1N 1A9, Kanada	10'821*	15

Gary Maas von USA, in 3300 Crestmoor Bay, Woodbury, Minnesota 55125, USA	906'374*	1'286
Douglas Brander von Grossbritannien, in 410 Peavey Lane, Wayzata, Minnesota 55391, USA	52'785*	78
<b>Total</b>	<b>5'833'166 * und **</b>	<b>8'264</b>

Die 5'833'166 Class A und B common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. haben keinen Nennwert. Sie werden mit total CHF 53'137'520 bzw. CAD 49'201'376,80 bewertet und zu diesem Preis übernommen gegen Aushändigung von 8'264 Namenaktien der Sonova Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 20.

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 21. März 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	Class A common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. Mit Sitz c/o Unitron Industries Ltd. 20 Beasley Drive, Kitchener, Ontario N2G 4X1, Kanada	Namenaktien der Sonova Holding AG
Ronald Regan von USA, in 2111 Austrian Pine Lane Minnetonka, Minne- sota 55305, USA	363'000	593
Michael Hoke von USA, in 10481 Bluff Road Eden Prairie, Minnesota 56474, USA	363'000	593
Paul Hiniker von USA, in 10755 Swanberg Drive Pine River, Minnesota 56474, USA	363'000	593
<b>Total</b>	<b>1'089'000</b>	<b>1'779</b>

Die 1'089'000 Class A common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. haben keinen Nennwert. Sie werden mit total CHF 11'438'970 bzw. CAD 10'591'632,30 bewertet und zu diesem Preis übernommen, wofür 1'779 Namenaktien der Sonova Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 20 ausgegeben werden.

Gary Maas von USA, in 3300 Crestmoor Bay, Woodbury, Minne- sota 55125, USA	906'374*	1'286
Douglas Brander von Grossbritannien, in 410 Peavey Lane, Wayzata, Minnesota 55391, USA	52'785*	78
<b>Total</b>	<b>5'833'166 * und **</b>	<b>8'264</b>

Die 5'833'166 Class A und B common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. haben keinen Nennwert. Sie werden mit total CHF 53'137'520 bzw. CAD 49'201'376,80 bewertet und zu diesem Preis übernommen gegen Aushändigung von 8'264 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20.

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 21. März 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	Class A common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. Mit Sitz c/o Unitron Industries Ltd. 20 Beasley Drive, Kitchener, Ontario N2G 4X1, Kanada	Namenaktien der Sonova Holding AG
Ronald Regan von USA, in 2111 Austrian Pine Lane Minnetonka, Minnesota 55305, USA	363'000	593
Michael Hoke von USA, in 10481 Bluff Road Eden Prairie, Minnesota 56474, USA	363'000	593
Paul Hiniker von USA, in 10755 Swanberg Drive Pine River, Minnesota 56474, USA	363'000	593
<b>Total</b>	<b>1'089'000</b>	<b>1'779</b>

Die 1'089'000 Class A common Namenaktien der Unitron CAV Ltd. haben keinen Nennwert. Sie werden mit total CHF 11'438'970 bzw. CAD 10'591'632,30 bewertet und zu diesem Preis übernommen, wofür 1'779 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 ausgegeben werden.

**Art. 3d Sacheinlage**

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 21. März 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 15. März 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	5 nennwertlose Stammanteile der Hansaton Akustische Geräte GmbH mit Sitz in Itzlinger Hauptstr. 33 5020 Salzburg Österreich	Namenaktien der Sonova Holding AG
Josef Perman-schlager Privatstiftung, Rauchenbichler- strasse 15, 5020 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Mag. Andreas Schlatte, Privatstiftung, Hochgitzenstr. 13, 5101 Bergheim bei Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Anton Kemetinger, Privatstiftung, Iselstrasse 3, 5101 Bergheim bei Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Dipl. Vw. Franz Knapp, Privatstiftung, Steingasse 61, 5021 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 7.2% bzw. ATS 72'000 des Stammkapitals	546
Franz und Veritas Knapp, Privatstiftung, Steingasse 61, 5021 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 2.8% bzw. ATS 28'000 des Stammkapitals	212
<b>Total</b>	<b>5 Stammanteile zu 40% bzw. ATS 400'000 des Stammkapitals</b>	<b>3'035</b>

Die fünf Stammanteile der Hansaton Akustische Geräte GmbH mit Sitz in Salzburg, Österreich werden mit total CHF 16'222'034 bzw. ATS 145'200'000 bewertet, wofür 3'035 Namenaktien der Sonova Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 20 ausgegeben werden.

b) Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 21. März 2001 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 15. März 2001 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
	5 nennwertlose Stammanteile der Hansaton Akustische Geräte GmbH mit Sitz in Itzlinger Hauptstr. 33 5020 Salzburg Österreich	Namenaktien der Sonova Holding AG
Josef Perman-schlager Privatstiftung, Rauchenbichler- strasse 15, 5020 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Mag. Andreas Schlatte, Privatstiftung, Hochgitzenstr. 13, 5101 Bergheim bei Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Anton Kemetinger, Privatstiftung, Iselstrasse 3, 5101 Bergheim bei Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 10% bzw. ATS 100'000 des Stammkapitals	759
Dipl. Vw. Franz Knapp, Privatstiftung, Steingasse 61, 5021 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 7.2% bzw. ATS 72'000 des Stammkapitals	546
Franz und Veritas Knapp, Privatstiftung, Steingasse 61, 5021 Salzburg, Österreich	1 Stammanteil zu 2.8% bzw. ATS 28'000 des Stammkapitals	212
<b>Total</b>	<b>5 Stammanteile zu 40% bzw. ATS 400'000 des Stammkapitals</b>	<b>3'035</b>

Die fünf Stammanteile der Hansaton Akustische Geräte GmbH mit Sitz in Salzburg, Österreich werden mit total CHF 16'222'034 bzw. ATS 145'200'000 bewertet, wofür 3'035 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 ausgegeben werden.

#### **Art. 4 Abs. 1 Zertifikate**

---

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine beliebige Anzahl Aktien ausgeben. Die Aktien bzw. Zertifikate tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimileunterschriften sein.

#### **Art. 4 Abs. 2 Aufgeschobener Titeldruck**

---

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung der Aktien verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Aktien verlangen.

Nicht verurkundete Aktien einschliesslich der daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag der Aktionäre von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

#### **Art. 5 Aktienbuch**

---

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

#### **Art. 6 Beschränkung der Übertragbarkeit**

---

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen.

Die Gesellschaft kann die Eintragung im Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

#### **Artikel 7 Zertifikate, aufgeschobener Titeldruck**

---

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine beliebige Anzahl Aktien ausgeben.

Die Aktien bzw. Zertifikate tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimileunterschriften sein.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung der Aktien verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Aktien verlangen.

Nicht verurkundete Aktien einschliesslich der daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag der Aktionäre von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

#### **Artikel 8 Aktienbuch**

---

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen.

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Alle brieflichen Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragene Adresse. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

Die Gesellschaft kann die Eintragung im Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Die Gesellschaft kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutznieser ausserdem in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Die Wahrung des Status quo bei Einführung dieser Bestimmung bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung auf 5% gestatten.

Auf die Eintragung eines Erwerbers oder Nutzniesers findet die Eintragungsbeschränkung auf 5% gemäss vorstehender Bestimmung keine Anwendung, wenn der Veräusserer der Aktien bzw. der Besteller der Nutzniessung im Zeitpunkt der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits Aktionär war.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

#### **Art. 7            Bezugsrecht**

---

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

#### **Art. 8            Öffentliches Übernahmeangebot**

---

Ein Übernehmer von Aktien ist solange nicht zu einem öffentlichen Angebot zum Kauf von Aktien verpflichtet als er nicht über mehr als 49% der Stimmrechte verfügt. Diese Bestimmung gilt nur im Falle einer auf die Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Regelung über eine öffentliche Angebotspflicht.

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Treuhänder/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt werden.

Die Gesellschaft kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutznieser ausserdem in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Die Wahrung des Status quo bei Einführung dieser Bestimmung bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung auf 5% gestatten.

Auf die Eintragung eines Erwerbers oder Nutzniesers findet die Eintragungsbeschränkung auf 5% gemäss vorstehender Bestimmung keine Anwendung, wenn der Veräusserer der Aktien bzw. der Besteller der Nutzniessung im Zeitpunkt der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits Aktionär war.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

#### **Artikel 9        Bezugsrecht**

---

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

### III. Organe der Gesellschaft

#### **Art. 9 Organe**

---

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 10 Abs. 1 Durchführung**

---

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

#### **Art. 10 Abs. 2 Einberufung**

---

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Grundes, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 10 Befugnisse**

---

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

#### **Artikel 11 Durchführung, Einberufung**

---

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Grundes, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

### **Art. 10 Abs. 3 Traktandierungsrecht**

---

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 11 Form der Einberufung**

---

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

### **Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht**

---

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

### **Artikel 13 Vorsitz, Protokoll**

---

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 12 Stimmrecht**

---

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die bei der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits im Aktienbuch eingetragen waren, sowie Erwerber oder Nutzniesser gemäss Art. 6 Abs. 3 sind von der Stimmrechtsbeschränkung befreit.

## **Art. 13 Vertretung**

---

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

## **Art. 14 Unübertragbare Befugnisse**

---

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

## **Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung**

---

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die bei der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits im Aktienbuch eingetragen waren, sowie Erwerber oder Nutzniesser sind von der Stimmrechtsbeschränkung befreit.

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

## **Art. 15 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Beschlussfassung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

## **Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Beschlussfassung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Bei schriftlichen Abstimmungen respektive Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien (Art. 6) genügt die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

#### **Art. 16**

---

(Aufgehoben gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 7. Juli 2005).

#### **Art. 17 Abs.1 Vorsitz**

---

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

#### **Art. 17 Abs.2 Protokoll**

---

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 18 Zusammensetzung / Amtsdauer**

---

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

#### **Art. 19 Konstituierung**

---

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

#### **Art. 20 Beschlüsse**

---

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

### **B. Verwaltungsrat**

#### **Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer**

---

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

#### **Artikel 17 Konstituierung**

---

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

#### **Artikel 18 Beschlüsse**

---

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

#### **Art. 21      Zuständigkeit**

---

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

#### **Art. 22      Unübertragbare Aufgaben**

---

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

#### **Artikel 19    Zuständigkeit**

---

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

#### **Artikel 20    Unübertragbare Aufgaben**

---

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

**Art. 23 Übertragung der Vertretung  
und Geschäftsführung;  
Organisationsreglement**

---

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

**C. Die Revisionsstelle**

**Art. 24 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

---

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten und als Konzernprüfer einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen (Art. 652f, 653f und 653i OR) abgibt.

**IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

**Art. 25 Jahresrechnung**

---

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

**Art. 26 Gesetzliche und statutarische  
Reserven**

---

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

**Artikel 21 Übertragung der Vertretung,  
Geschäftsführung**

---

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

**C. Revisionsstelle**

**Artikel 22 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben**

---

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den in Art. 728a ff. OR umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen (Art. 652f, 653f und 653i OR) abgibt.

**IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung**

**Artikel 23 Jahresrechnung, Geschäftsjahr**

---

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

**Artikel 24 Reserven, Gewinnverwendung**

---

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

## V. Auflösung und Liquidation

### **Art. 27 Liquidation**

---

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

## VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### **Art. 28 Publikationsorgan**

---

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen brieflich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

### **Artikel 25 Liquidation**

---

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

## V. Bekanntmachungen, Mitteilungen

### **Artikel 26 Publikationsorgan**

---

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen brieflich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.



